

## **Erste Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Barsinghausen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am                      folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Anlage zu § 2 Nr. 2 (Straßenverzeichnis) der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert und damit vom flächendeckenden Winterdienst ausgenommen:

#### Großgoltern/Nordgoltern

101. Rebhuhnweg: von der Einmündung B 65 bis zum östlichen Ende des Grundstückes 16 (Anlage 6.2)

#### Ostermunzel

140. Am Saalfeld Flurstück 6/1 /Anlage 14.1).

### **§ 2**

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Barsinghausen, den

STADT BARSINGHAUSEN  
Der Bürgermeister  
Zieseniß